

## Kooperationsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

**Jugend am Werk Steiermark GmbH**  
**Lendplatz 35, 8020 Graz**

als Leistungsanbieter (im Folgenden LA) einerseits und

als Leistungsnehmer\*in (im Folgenden LN) andererseits.

### 1.

#### Voraussetzung für die Anspruchsberechtigung

- a.) Die Selbsthilfegruppen müssen eine Gruppengröße von mindestens 6 Personen aufweisen.
- b.) Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Kontaktstelle sowie den relevanten Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitsbereichs muss bestehen.
- c.) Eine grundsätzliche Offenheit für neue Mitglieder und eine neutrale Ausrichtung gilt als notwendige Voraussetzung.

### 2.

#### Serviceinhalte

Durch die Kooperation werden folgende Inhalte der Unterstützung der Selbsthilfegruppe und –organisationen zur Verfügung gestellt:

- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Plakate, Einladungen, Kopien, Medienauftritt)
- Maßnahmen der Information, Aufklärung und Beratung
- Weiterbildungsangebote für in der Selbsthilfe tätige Menschen
- Organisation von Räumlichkeiten

---

#### **Selbsthilfe Steiermark**

Lauzilgasse 25  
8020 Graz  
050 7900 5910

**Bürozeiten:**  
Mi, 15 – 18 Uhr  
Di und Do, 9 – 12 Uhr

[www.selbsthilfe-stmk.at](http://www.selbsthilfe-stmk.at)

durchgeführt von



im Auftrag von



## 3.

### Förderungen aus dem Kleinfördertopf

Der Umfang des Kleinfördertopfes umfasst € 5.000 für derzeit 156 (Stand: 10. Mai 2016) Ansprechpersonen. Die Förderung umfasst eine bedarfsbezogene finanzielle Förderung unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebotes.

## 4.

### Ausgeschlossene Inhalte

Von der Serviceleistung ausgeschlossen sind:

- Aufwendungen für Ausflüge oder Urlaubsreisen
- Kino/Konzert- und Theaterbesuche
- Ausgaben von Speisen und Getränke
- von Professionellen geleitete Maßnahmen
- Maßnahmen, die zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung gehören wie zB Patientenschulungen, Rehasport, Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung, Therapiegruppen jeglicher Form

## 5.

### Verpflichtung zur Bekanntgabe von wesentlichen Änderungen

Der LN verpflichtet sich, wesentliche Änderungen, durch die die gewährte Unterstützung berührt wird, beispielhaft sind angeführt die Änderung der Bezeichnung des LN, die Reduzierung der Gruppengröße, die Änderung der Ausrichtung des LN, die Änderung der Ansprechperson, unverzüglich dem LA anzuzeigen.

## 6.

### Ausschluss des Rechtsanspruchs

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Förderung bzw. auf die Fortsetzung einer gewährten Förderung.

# Selbsthilfe Steiermark Kooperationsvereinbarung

Revision: 3  
gültig ab: 01.08.2017

## 7.

### Rückforderungsanspruch

Ausbezahlte Förderungsmittel können vom LA rückgefordert werden, sofern sich die Angaben als unrichtig erweisen oder die Fördermittel zweckfremd verwendet wurden.

Für den Leistungsnehmer / Leistungsnehmerin:

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift/Name in Blockschrift)

Für den Leistungsanbieter:

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift/Name in Blockschrift)

---

#### Selbsthilfe Steiermark

Lauzilgasse 25  
8020 Graz  
050 7900 5910

**Bürozeiten:**  
Mi, 15 – 18 Uhr  
Di und Do, 9 – 12 Uhr

[www.selbsthilfe-stmk.at](http://www.selbsthilfe-stmk.at)

durchgeführt von



im Auftrag von

